

Beitragsordnung des Haustürko- dex



Beitragsordnung des Verhaltenskodex für den Haustürvertrieb im Bereich der Telekommu-
nikationsbranche

Mai 2024



Inhalt

Inhalt	1
Herausgeber	2
Änderungsprotokoll	2
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Beiträge.....	3
§ 3 Schlussbestimmungen	4



Herausgeber

Selbstregulierung Informationswirtschaft e.V.

Großbeerenstraße 88
10963 Berlin
<https://sriw.de>

+49 (0)30 30878099-0
info@sriw.de

Vorstandsvorsitz
Dr. Oliver Draf

Geschäftsführer
Frank Ingenrieth

Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Registernummer: VR 30983 B

USt-Nummer: DE301407624

Deutsche Bank AG
IBAN: DE33 1007 0000 0550 0590 00

Änderungsprotokoll

Version	Datum der Änderung	Vorgenommene Änderungen
v.1.0	August 2023	■ Originalpublikation



§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Beitragsordnung regelt etwaige Beiträge und Umlagen für Mitglieder des SRIW i.S.v. § 3 Abs. (1) der Satzung des SRIW.
- (2) Diese Beitragsordnung konkretisiert die Beiträge und Umlagen im Kontext des „Verhaltenskodex für den Haustürvertrieb im Bereich der Telekommunikationsbranche“ entsprechend § 1 Abs. (1) und (2), im Besonderen lit. a und d, der Beitragsordnung des SRIW.

§ 2 Beiträge

- (1) Entsprechend § 1 Abs. (4) der Beitragsordnung des SRIW entrichten Nicht-Stimmberechtigte Mitglieder des SRIW i.S.v. § 3 Abs. (1) lit. b der Satzung des SRIW jährlich einen Mitgliedschaftsbeitrag i.H.v. 5.000,- EUR. Ergänzend wird von Nicht-Stimmberechtigten Mitgliedern des SRIW eine projektspezifische Umlage in Höhe von 5.000,- EUR erhoben.
- (2) Für Stimmberechtigte Vollmitglieder des SRIW i.S.v. § 3 Abs. (1) lit. a der Satzung des SRIW, die einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens als 10.000,- EUR entrichten, werden keine weiteren Umlagen erhoben.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. (1) der Beitragsordnung des SRIW sind die in dieser Beitragsordnung geregelten Beiträge und Umlagen jährlich am 31. Januar fällig. Erfolgt der Beitritt zum SRIW unterjährig, sind die in dieser Beitragsordnung geregelten Beiträge und Umlagen abweichend von Satz 1 zum Beitritt in den SRIW fällig.
- (4) Abweichend von § 2 Abs. (2) S. 1 der Beitragsordnung des SRIW erfolgt die pro-rata Berechnung der Beiträge und Umlagen wie folgt:
 - a. Mitglieder, die 2023 unterjährig Mitglied im SRIW werden und ihre mitgliedschaftlichen Rechte unter anderem im Kontext des Projektes „Verhaltenskodex für den Haustürvertrieb im Bereich der Telekommunikationsbranche“ ausüben, zahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag bzw. die anteilige Umlage. Die Abrechnung nach S. 1 erfolgt monatsgenau, wobei jeder angefangene Monat als voller Monate gewertet und entsprechend abgerechnet wird.
 - b. Mitglieder, die nach Ablauf des Kalenderjahres 2023 unterjährig Mitglied im SRIW werden und ihre mitgliedschaftlichen Rechte unter anderem im Kontext des Projektes „Verhaltenskodex für den Haustürvertrieb im Bereich der Telekommunikationsbranche“ ausüben, zahlen den anteiligen Mitgliedsbeitrag bzw. die anteilige Umlage. Die Abrechnung nach Satz 1 erfolgt halbjahresgenau, wobei jedes angefangene halbe Jahr als volles halbes Jahr gewertet und entsprechend abgerechnet wird.

§ 3 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des SRIW, insbesondere die Satzung und die Beitragsordnung, sofern und soweit anwendbar, sowie die Regelungen der Verhaltensregel.



selbstregulierung
informationswirtschaft e.V.

Über den SRIW

Der SRIW e.V. wurde 2011 als unabhängige, private Aufsichtsstelle branchenspezifischer Verhaltensregeln gegründet. Oberste Prämisse seit Gründung war und ist es, die notwendigen, unabhängigen Strukturen bereitzustellen, um branchenspezifische Verhaltensregeln zu etablieren und zu verwalten sowie deren glaubwürdige und wirksame Überwachung, inklusive eines Beschwerdemanagements, zu gewährleisten. Seither ist der SRIW erfolgreich an der Entwicklung von Verhaltensregeln, unter anderem im Bereich Datenschutz, beteiligt und engagiert sich auch in anderen Formen rund um das Thema *modern-regulation*.